

Merkblatt für die Beurlaubung

I.

Gemäß § 13 der Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel können sich Studierende **nach dem ersten Fachsemester** während ihres Studiums aus **wichtigen** Gründen beurlauben lassen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Die eigene Erkrankung oder die naher Angehöriger
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde
3. Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums
4. Dienste im Sinne des Artikel 12 a (1 und 2) Grundgesetz
5. Auslandsaufenthalt ohne Bezug auf das laufende Studium (z.B. Sprachurlaub)
6. Mitarbeit in akademischen und studentischen Selbstverwaltungsangelegenheiten
7. Ableistung eines Praktikums, das keine Studien- oder Prüfungsleistung ist.

Während der Beurlaubung ist der Semesterbeitrag in **voller** Höhe zu entrichten. Allerdings besteht **nach erfolgter Rückmeldung** evtl. die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung. Der **Antrag ist schriftlich und vor Beginn des Urlaubssemesters** beim Studentenwerk Schleswig-Holstein bzw. AStA der Fachhochschule Kiel zu stellen.

Ihr Status als Studierende(r) bleibt während des Urlaubssemesters bestehen, allerdings ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Sie dürfen zwar Lehrveranstaltungen besuchen, allerdings dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. (Ausnahmen siehe Nr. IV)

II.

Die Beurlaubung wird jeweils für **ein** Semester ausgesprochen und soll nicht länger als zwei Semester andauern. Über weitere Ausnahmemöglichkeiten informieren Sie sich bitte im Studierendensekretariat. Die Beurlaubung bei Kindererziehungszeiten kann bis zu drei Jahren gewährt werden.

III.

Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist jedes Semester erneut sofort nach der Rückmeldung zu stellen.

IV.

Studien- und Prüfungsleistungen dürfen für das **entsprechende Semester nicht** erbracht werden, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend davon können in Zeiten **während der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und von Elternzeit** im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Prüfungen abgelegt werden

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel